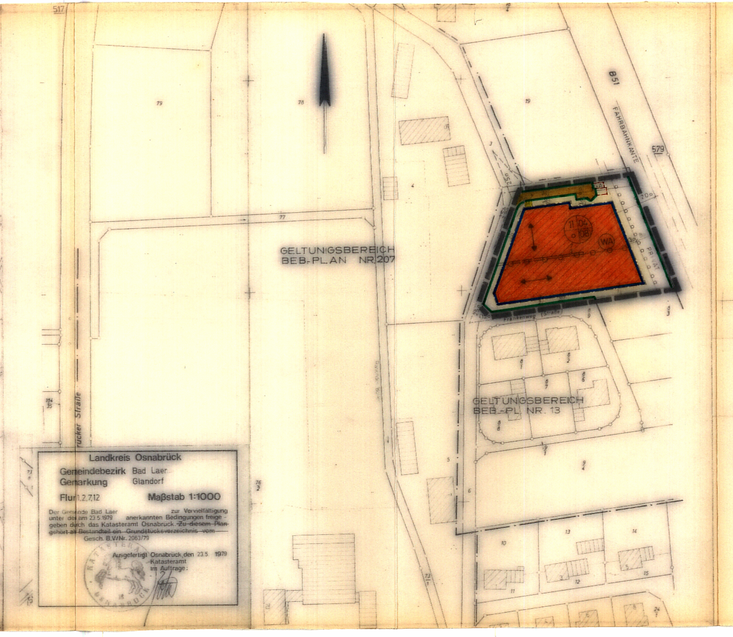

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1+ GESCHOSSZAHL

2o BAUWEISE

ZahL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
o = OFFEN

3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) — HÖCHSTGRENZE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINI

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT (LUCKENLOSER ZAUN)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DERI LANDSCHAFT

PRIVAT — UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, DER STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) 25 b BBAUG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG

M — MIT GEHREHT ZU BELASTENDE FLÄCHE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

FLÄCHE FÜR MÜLLEIMER

STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
+ = LANGENMITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS
— = FIRSTRICHTUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

GA — GARAGEN

SICHTDREIECK HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OK FERTIGER STRASSE (HINWEIS)

AUF GRUND DES §1 ABS. 3 UND DES §10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZU BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DES §40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG [redacted] VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE GLANDORF

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 13 „FRANKENWEG" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG [redacted] ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GLANDORF DEN 26. SEP. 1983

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

[redacted]

Die Planfertigung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und erfüllt die katastermäßigen Anforderungen für die Darstellung von Gebäuden, Wege und Pläne entsprechend dem Erlaß vom 23.5.1979. Die Zweckbestimmung der Planung ist eingetragen und der Inhalt ist unverändert geprüft.

Die Übereinstimmung der neu zu fertigenden Grundstücksgrenzen in die Catasterkarte ist einwandfrei möglich.

Gesehen am 15. August 1983
KATASTERAMT
Im Auftrage:

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN u. HINWEISE

GEMÄSS §9(6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINE GESICHERTE DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 18. AUG. 1983 DARGELEGT SIND

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS §6(2) NGO UND §156 BBAUG VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,-DM GEAHNDET WERDEN

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT
FÜR DIESEN TEILBEREICH TRETEN ALLE ENTGEGENSTEHENDEN FESTSETZUNGEN DES BEB.-PLANES NR 13 AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. JUN. 1983 DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEB.PL. NR. 13 „FRANKENWEG" BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM § 2 ABS 1 BBAUG AM 6. MAI. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

GLANDORF DEN 26. SEP. 1983

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27. JUN. 1983 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG, DEREN BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM § 2a ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 6. MAI. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DER ÄNDERUNG [redacted] UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 16. MAI. 1983 BIS 13. JUNI. 1983 GEM § 2a ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

GLANDORF DEN 26. SEP. 1983

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM [redacted] DIE ANDERTEN ENTWÜRFE DER ÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT STIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM §2a ABS 5 BBAUG BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS 7 BBAUG IST VON [redacted] GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM [redacted] GegEBEN.

GLANDORF DEN [redacted]

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 26. JULI 1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN

GLANDORF DEN 26. SEP. 1983

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DIE ÄNDERUNG (AZ [redacted]) IST MIT VERFÜGUNG VOM [redacted] GENEHMIGUNGSFÄHIG HERÜBER TAGE [redacted] GEM § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT [redacted]

OSNABRÜCK DEN 05. OKT. 1983

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE
Landkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM [redacted] (AZ [redacted]) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG UND AM [redacted] BEIGETRETEN.
DIE ÄNDERUNG HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM [redacted] BIS [redacted] ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM [redacted] ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GLANDORF DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DER ÄNDERUNG IST GEM § 12 BBAUG AM 31.10.1983 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES OSNABRÜCK ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE ÄNDERUNG IST SAMT AM 31.10.1983 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GLANDORF DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER ÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER ÄNDERUNG NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

GLANDORF DEN

GEMEINDEDIREKTOR

2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 13 „FRANKENWEG"

DER GEMEINDE GLANDORF

LANDKREIS OSNABRÜCK

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE, HAUTH
OSNABRÜCK, HOLTMANNSTR. 4

PLANUNGSBÜRO FÜR ÖFFENTLICHE STADTPLANUNG BAULICHE ANLAGEN
DIPL.-ING. NOLTE DIPL.-ING. HAUTH

BEARBEITET	GEÄNDERT
22.02.1983	